

dem gewinnenden und liebenswürdigen Wesen des geistvollen, ritterlichen, stattlichen und berühmten Mannes immer mehr Interesse gewonnen hatte und mit Recht seinem treuherzigen Bekenntnis vertraute, daß nur sie ihn über den auch ihr Herz bewegenden Jammer seiner ersten Verbindung trösten und erheben könne, reichte ihm wortlos die Hand und schaute ihm freundlich und tief in die Augen. Da umschlang er sie, und sie küßten sich innig. Sie hatten sich verlobt.

Bis zur einstigen Hochzeit waren freilich noch ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden. Denn Wallner war katholisch, und der katholische Gesamtstaat Oesterreich schied, da nach kanonischem Rechte die Ehe bekanntlich ein Sakrament ist, keine Ehe vom Bande, sondern, bei Uebereinstimmung der Ehegatten, nur auf Lebenszeit von Tisch und Bett. Wenn Wallner aber Katholik und Oesterreicher blieb, so konnte er eine zweite Ehe, selbst bei lebenslänglicher Trennung der ersten, auch in Deutschland nach damaligem deutschen Rechte nicht eingehen. Wallner mußte also zunächst die Einwilligung seiner ersten Frau in die Scheidung auf Lebenszeit erwirken, dann das Scheidungsverfahren in Wien, seiner Heimat, anhängig machen und durchführen, dann Protestant und in einem der deutschen Staaten „Untertan“ und Stadtbürger werden, um seine Agnes endlich zum Traualtar führen zu können.

Das war, bei dem langsamen Verfahren und dem ungeheuern Schreibwerk der damaligen Zeit, an sich schon eine furchtbare Geduldssprobe für einen liebenden Bräutigam. Die Erreichung des Zieles wurde aber noch dadurch wesentlich erschwert und verzögert, daß sowohl die Einleitung der Scheidung in Wien als der Uebertritt zum Protestantismus und der Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit und des Leipziger Bürgerrechtes — für Sachsen und Leipzig, die Heimat seiner Braut, hatte sich Wallner sogleich entschieden — auch seine persönliche Anwesenheit zuerst in Wien und dann in Leipzig erforderte, und Wallner noch für lange Zeit durch Gastspielverpflichtungen an diesen Reisen gehindert wurde. So vergingen denn noch zwei volle Jahre seit der stillen Rigaer Verlobung bis zur Hochzeit.